

Bundessozialgericht

- 10 RV 419/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 25.Sept.1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 7. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g , die Richter Dr. B u r d e n s k i und Dr. V o l k m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter S a l o m o n s o n und Dr. K u r t h

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 1974 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1925 geborene Kläger hat nach dem Wehrdienst die mittlere Forstlaufbahn eingeschlagen und ist seit dem 1. Januar 1974 Revierförster. Ab August 1947 bezog er Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Vom 1. Februar 1967 an erhielt er die Versorgung eines Erwerbsunfähigen wegen narbig abgeheilter Lungentuberkulose mit geringfügiger Brustfellverwachsung links, minimaler Muskelminderung am linken Arm, geringfügiger Netzhautveränderung beiderseits und Urogenitaltuberkulose. Gestützt auf ein von Prof. Dr. C im August 1969 erstattetes Gutachten setzte das Versorgungsamt (VersorgA) Lübeck mit Bescheid vom 17. Dezember 1969 die MdE wegen wesentlicher Besserung der tuberkulösen Erkrankung des Klägers ab 1. Februar 1970 auf 60 v.H. herab. Während des Widerspruchsverfahrens äußerte Prof. Dr. C den Verdacht, beim Kläger könne eine medikamentöse Hörschädigung nach Tollwutschutzimpfung und Streptomycin-Behandlung vorliegen. Prof. Dr. P gelangte in seinem dem VersorgA am 20. August 1970 erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis, das für eine Hörschädigung durch Streptomycinmedikation typische Ohrensausen und die Hochtonschwerhörigkeit, insbesondere aber das zeitliche Zusammentreffen der Hörschädigung mit der Streptomycinmedikation machten hier die Verursachung der Hörschädigung durch das Medikament wahrscheinlich. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 28. April 1971 erklärte Prof. Dr. P es sei zwar unwahrscheinlich, aber immerhin in Einzelfällen wohl möglich, daß 9 g Streptomycin zu einer Hörstörung führen könnten. Nunmehr wies das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Schleswig-Holstein den Widerspruch durch Bescheid vom 2. Juli 1971 mit der Begründung zurück, die für eine Hörschädigung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

erforderliche Streptomycindosis sei beim Kläger nicht erreicht und eine besondere Betroffenheit im Beruf des Försters nicht ersichtlich.

Das Sozialgericht (SG) Lübeck erhielt vom Arbeitgeber des Klägers die Auskunft, der Kläger würde auch ohne die Schädigungsfolgen keiner höheren Besoldungsgruppe angehören. Nach Anhörung des Facharztes für innere Krankheiten Dr. H und des Oberforstmeisters G änderte es die angefochtenen Bescheide durch Urteil vom 25. September 1972 dahin ab, daß der Beklagte zusätzlich noch eine leichte Gehörschädigung als wehrdienstbedingt zu werten und dem Kläger ab 1. Februar 1970 unter Einschluß besonderer beruflicher Betroffenheit Versorgung nach einer MdE um 80 v.H. zu gewähren habe.

Im Berufungsverfahren hörte das Landessozialgericht (LSG) nach Ermittlungen zur Menge des dem Kläger verabreichten Streptomycins den Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten Prof. Dr. T als Sachverständigen. Dieser schloß sich in der Dosierungsfrage den Gutachten des Dr. H vom 25. September 1972 und des Prof. Dr. P vom 20. August 1970 an und hielt nach den Umständen des ganzen Falles eine Streptomycinschädigung des Hörvermögens für wahrscheinlicher als eine anderweitige Verursachung, obwohl bestimmte Einzelheiten - das Fehlen objektivierbarer Störungen des Gleichgewichtsapparates sowie der Kurvenverlauf des Tongehörs mit dem guten Erhaltensein der tiefen und mittleren Frequenzen des Hörbereichs - dagegen sprechen könnten. Mit Urteil vom 25. Juli 1974 hob das LSG das Urteil des SG auf, wies die Klage ab und führte aus, es fehle an der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs der Hörstörung mit der wegen der Schädigungsfolgen durchgeführten Streptomycinbehandlung. Da die im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren gehörten Gutachter von unterschiedlichen Streptomycindosen ausgegangen seien, bestehe unter ihnen keine volle Übereinstimmung.

- 4 -



- 4 -

Der Schlußfolgerung des Prof. Dr. T es sei nach den Umständen des Falles eine Streptomycinschädigung des Hörvermögens wahrscheinlich, könne nicht gefolgt werden, weil der Sachverständige selbst auf das Fehlen objektivierbarer Störungen des Gleichgewichtsapparates sowie auf den Kurvenverlauf des Tongehörs mit gutem Erhaltensein der tiefen und mittleren Frequenzen als gewichtige Gegengründe hingewiesen habe. Ganz besonders spreche aber die bereits im Aufnahmebefund des Krankenhauses Mühlenberg am 8. Mai 1967 nachgewiesene Hörsenke bei C 5 von 50 Dezibel, aus der sich die Schwerhörigkeit des Klägers im hohen Frequenzbereich ergebe, gegen die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs. Eine besondere berufliche Betroffenheit folge beim Kläger weder aus den anerkannten Schädigungsfolgen noch aus seiner schädigungsunabhängigen Gehörstörung. Denn er müsse weder als Forstbeamter und Revierförster noch bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ständig schwere körperliche Arbeiten verrichten.

Der Kläger hat gegen das ihm am 21. August 1974 zugestellte Urteil am 4. September 1974 die Revision eingelegt und begründet. Er rügt Verletzungen der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). § 128 SGG sei verletzt, weil das LSG die gutachtlichen Äußerungen der Professoren Dr. C und Dr. F sowie des Dr. H mit der Begründung unberücksichtigt gelassen habe, die Gutachter würden von unterschiedlichen Streptomycindosen ausgehen. Bei Einsetzung der vom LSG als verabreicht festgestellten Streptomycindosen in die erstellten Fachgutachten hätte es den streitigen Zusammenhang bejahen müssen. Deshalb habe das LSG den Beweiswert dieser Gutachten verkannt. Soweit das LSG vom Gutachten des Prof. Dr. T abgewichen sei, habe es seine eigene Meinung in einer nur ärztlich zu beurteilenden Frage an die Stelle der Beurteilung des Sachverständigen gesetzt. Prof. Dr. T habe nämlich den gegen den streitigen Zusammenhang sprechenden Umständen medizinisch keine so große Bedeutung zugemessen, daß sie die medizinische Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs als Ergebnis seiner Beurteilung hätten erschüttern

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

können. Das LSG habe gleichwohl den von Prof. Dr. T genannten Gegengründen ohne Darlegung eigener medizinischer Sachkunde mehr Gewicht zugemessen als der Sachverständige und somit die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. § 103 SGG sei verletzt, weil das LSG weder abschließende Äußerungen der medizinischen Sachverständigen zu der nach seiner Auffassung erwiesenen Streptomycindosis veranlaßt noch Prof. Dr. T um Erläuterung des Gewichts der gegen die Wahrscheinlichkeit des streitigen Zusammenhangs sprechenden Umstände, insbesondere der am 8. Mai 1967 festgestellten Hörsenke bei C 5 von 50 Dezibel, ersucht habe. Endlich sei auch die Feststellung des LSG, die geringfügige Beeinträchtigung des Gehörs des Klägers sei nicht geeignet, ihm die Ausübung seines Berufs besonders zu erschweren, ohne Klärung der hier bestehenden besonderen gesundheitlichen Anforderungen durch einen berufskundigen Sachverständigen und somit unter Verletzung der §§ 103 und 128 SGG zustande gekommen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 25. Juli 1974 aufzuheben
und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Lübeck vom 25. September 1972
zurückzuweisen; hilfsweise, unter Aufhebung des
angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen;
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die gerügten Verfahrensverstöße nicht für gegeben und
das Urteil des LSG auch im Ergebnis für zutreffend.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

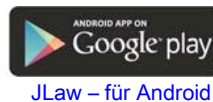
Die vom Kläger form- und fristgerecht eingelegte Revision ist zulässig und muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung der Sache an das LSG führen (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 170 Abs. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung).

Die Revision greift mit Erfolg die Feststellung des LSG an, die für die Anerkennung einer geringfügigen Hörschädigung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs sei nicht gegeben. Diese Feststellung hat das LSG, wie den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist, allein auf die von Prof. Dr. T in der mündlichen Verhandlung abgegebene Beurteilung - allerdings unter Änderung des Ergebnisses - gestützt. Das LSG ist auf die Ergebnisse der übrigen Gutachten nicht eingegangen und hat insoweit nur dargelegt, daß die Gutachter deswegen nicht zu voller Übereinstimmung gelangt sind, weil ihre Ausgangspunkte hinsichtlich der Gesamtmenge der verabreichten Antibiotika, bezogen auf den jeweiligen Behandlungszeitraum, verschieden gewesen seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Revision meint, schon darin ein Verstoß gegen § 128 SGG zu erblicken ist, daß das LSG die von Prof. Dr. C, Prof. Dr. P und Dr. H abgegebenen Beurteilungen der Zusammenhangsfrage bei der Beweiswürdigung außer Betracht gelassen hat. Denn jedenfalls hat das LSG die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung dadurch überschritten, daß es bei Prüfung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Hörschädigung und der Streptomycinbehandlung des Klägers an die Stelle der ärztlichen Beurteilung seine eigene Meinung gesetzt hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

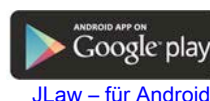
Der Begriff der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs unterliegt zwar der Auslegung und Anwendung durch die Tatsachen-Gerichte. Es ist ihre Aufgabe, im Rahmen der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen richterlichen Überzeugung und unter Angabe der für diese Überzeugung leitenden Gründe (§ 128 Abs. 1 SGG) die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs zu bejahen oder zu verneinen. Das Material für die Abwägung der für und gegen die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs sprechenden Gründe liefert dem Gericht jedoch der medizinische Sachverständige. Denn nur er vermag aus seiner besonderen Sachkunde die Bedeutung der einzelnen Befunde im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und den medizinischen Besonderheiten des Einzelfalles aus der Vorgeschichte und dem Befundbild zu ermessen und die medizinisch relevanten Ursachen der zur Beurteilung anstehenden Gesundheitsstörungen sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Mißt der medizinische Sachverständige bestimmten von ihm näher bezeichneten Befunden im Zusammenhang mit ihm medizinisch erheblich erscheinenden Daten des Zeitablaufs und der Vorgeschichte eine für die Entstehung oder Verschlimmerung der zu beurteilenden Gesundheitsstörung näher umschriebene Bedeutung zu oder erblickt er darin im Vergleich zu den anderen in seine Beurteilung einbezogenen und medizinisch gewerteten Tatsachen ein deutliches Übergewicht für oder gegen den von ihm zu beurteilenden medizinischen Zusammenhang, so liefert er dem Gericht damit die fachgerecht bemessenen Gewichte der medizinisch erheblichen Tatsachen und die sich daraus ergebende medizinische Beurteilung der Zusammenhangsfrage. Diese wird das Gericht mangels eigener medizinischer Sachkunde regelmäßig in seine alle rechtserheblichen, - medizinischen wie nichtmedizinischen - Tatsachen umfassende Beweiswürdigung zu übernehmen haben. Das gilt allerdings dann nicht, wenn die vom medizinischen Sachverständigen abgegebene Beurteilung in sich nicht schlüssig ist, wenn also zwischen dem den einzelnen Tatsachen medizinisch zugeschriebenen Gewicht in der einen oder anderen Richtung und dem hieraus gewonnenen Endergebnis ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

erkennbarer und auch vom medizinischen Sachverständigen nicht erläuteter Widerspruch besteht. In solchen Fällen muß eine entsprechende Ergänzung des Gutachtens herbeigeführt oder ein anderes Gutachten eingeholt werden.

Das Gutachten des Prof. Dr. T war in diesem Sinn nicht ergänzungsbedürftig. Denn nachdem der Sachverständige in der Dosierungsfrage den Gutachtern Dr. H und Prof. Dr. P beigetreten war und selbst ausdrücklich nochmals erklärt hatte, auch eine geringe Dosis Streptomycin vermöge schon eine Schädigung des Hörvermögens auszulösen, hat er erklärt, ihm erscheine im vorliegenden Fall das Vorliegen einer Streptomycinschädigung des Hörvermögens wahrscheinlicher zu sein als das Gegenteil, obgleich objektivierbare Störungen des Gleichgewichtsapparates fehlten und der Kurvenverlauf des Tongehörs mit dem guten Erhaltensein der tiefen und mittleren Frequenzen des Hörbereichs gegen diese Auffassung sprechen könnten. Damit hat der Sachverständige auf der einen Seite das Fehlen von Gleichgewichtsstörungen und den Kurvenverlauf des Tongehörs als gegen eine Streptomycinschädigung sprechende Umstände gewertet. Auf der anderen Seite hat er aber die übrigen Umstände des Falles, die wegen der Bezugnahme auf die Gutachten von Dr. H und Prof. Dr. P insbesondere im zeitlichen Zusammenhang des Auftretens der Hörschädigung mit der Streptomycinbehandlung, im Fehlen einschlägiger Vorerkrankungen und in der typischen Erscheinung des Ohrensausens und der Hochtonschwerhörigkeit bestehen, medizinisch für so gravierend erachtet, daß sie gegenüber den zuvor genannten Befunden ein deutliches Übergewicht aufweisen. Denn wäre das nicht der Fall, hätte der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangen müssen, das Gewicht der für einen ursächlichen Zusammenhang sprechenden Gründe sei dem der gegen einen solchen Zusammenhang sprechenden Gründe gleichwertig oder nachgeordnet.

Wenn das LSG hier von einem zumindest gleichen Gewicht der gegen den Zusammenhang sprechenden Gründe im Vergleich zu den für den Zusammenhang mit der Streptomycinbehandlung sprechenden Gründen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ausgegangen ist, so hat es an die Stelle der Beurteilung des Gewichts medizinisch erheblicher Tatsachen durch den Sachverständigen seine eigene Beurteilung gesetzt. Dazu fehlte ihm, weil sich aus dem Urteil kein Hinweis hierfür ergibt, jedoch die erforderliche medizinische Sachkunde. Geht aber das Gericht ohne wohlerrwogene und stichhaltige Gründe über die Beurteilung medizinischer Fragen durch den medizinischen Sachverständigen hinweg und setzt es seine eigene Beurteilung medizinischer Fragen an deren Stelle, so überschreitet es damit die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung und verletzt § 128 Abs. 1 SGG (vgl. BSG in SozR Nr. 2 zu § 128 SGG). Hatte das LSG aber, wie seinem Urteil zu entnehmen ist, Zweifel daran, ob Prof. Dr. T das Gewicht der einzelnen seiner Beurteilung zugrunde gelegten medizinischen Tatsachen richtig bemessen und insbesondere im Ergebnis richtig gegeneinander abgewogen hatte, so mußte es diese Frage, die es aus eigenem Wissen nicht lösen konnte, mit dem Sachverständigen erörtern und ihn in aller zweifelhaft erscheinenden Punkten zu näheren Erläuterungen veranlassen. Insoweit liegt auch die von der Revision gerügte Verletzung des § 103 SGG vor.

Endlich vermag auch die bei Prüfung der besonderen beruflichen Betroffenheit hilfsweise getroffene Feststellung des LSG, die geringfügige Beeinträchtigung des Gehörs des Klägers wäre - bei Unterstellung des ursächlichen Zusammenhangs - ebenfalls nicht geeignet, dem Kläger die Ausübung seines Berufes besonders zu erschweren, den Angriffen der Revision nicht standzuhalten. Denn als Grundlage dieser Feststellung hätte das LSG darlegen müssen, welche Anforderungen der Beruf des Klägers an sein Gehör stellt und wie weit die vorliegende Beeinträchtigung seines Gehörs hinter diesen Anforderungen zurückbleibt. Das angefochtene Urteil enthält jedoch außer der angefochtenen Feststellung hierzu keinerlei Ausführungen und verstößt insoweit gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Da nach alledem die für die Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Hörschädigung des Klägers mit seiner Streptomycinbehandlung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen ebenso fehlen wie die zur Beurteilung einer besonderen beruflichen Betroffenheit erforderlichen Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht, muß unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - insbesondere zur Sicherung tragfähiger tatsächlicher Grundlagen der Entscheidung - an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)